Sozialgericht Cottbus

Az.: S 9 AL 105/25

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch:
Agentur für Arbeit Potsdam
Rechtsbehelfsstelle im
Operativen Service
Horstweg 102 - 108, 14462 Potsdam

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 15. April 2026 durch den Richter am Sozialgericht [redacted] beschlossen:

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Vorliegend erscheint es als gerechtfertigt, die außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Beklagten aufzuerlegen. Die Untätigkeitsklage hatte im Zeitpunkt ihrer Erledigung hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Die von der Beklagten insbesondere im Schriftsatz vom [redacted] 026 dargelegten Umstände führen zu keiner anderen Entscheidung. Insbesondere stellen sie keinen zureichenden Grund für die Überschreitung der Bescheidungsfrist dar. Die in § 88 Abs. 2 SGG geregelte Dreimonatsfrist unterscheidet dabei nicht hinsichtlich der Organisationsform und Besetzung der Widerspruchsbehörde. Hinzu kommt, dass nach dem Vorbringen der Beklagten der Widerspruchsausschuss monatlich tagt und über die Widersprüche nach ihrem Eingang bei der Behörde entscheidet. Dass hierbei vorliegend gleichwohl die Dreimonatsfrist deutlich, nämlich mehr als zwei Monate, überschritten wurde, deutet auf eine strukturelle Überlastung des Widerspruchsausschusses hin, weil damit ersichtlich von vornherein keine Einhaltung der Bescheidungsfrist möglich gewesen ist. Dies ist jedoch nicht der Klägerseite anzulasten. Hinzu kommt, dass nach der Tagung des Widerspruchsausschusses am [redacted] 026 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides am [redacted] 026 ein weiterer Monat verstrichen ist, wodurch die Dreimonatsfrist nach Erhebung des Widerspruchs vom [redacted] 025 letztlich um mehr als denselben Zeitraum überschritten wurde.

Gründe für eine gleichwohl anderweitige Kostenentscheidung sind nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 2 Nr. 2 SGG).

[redacted]